



**SITZUNG
DES KAMMERAUSSCHUSSES
VOM 13.03.2017**

**RIUNIONE
DELLA GIUNTA CAMERALE
DEL 13.03.2017**

Anwesende

Presenti

Präsident

Presidente

On. Dr. Michl Ebner

Vizepräsident

Vicepresidente

Ivan Bozzi

Mitglieder

Componenti

Monika Brigl

Martin Haller

dott. Sandro Pellegrini

Manfred Pinzger

Judith Kelder Schenk

Philipp Moser

Leo Tiefenthaler

Abwesende

Assenti

dott. Federico Giudiceandrea

Helmuth Innerbichler

Dr. Stefan Pan

Sekretär

Dr. Alfred Aberer, Generalsekretär der Kammer

Segretario

Dr. Alfred Aberer, Segretario generale della Camera

Im Beisein von

Assistono

Dr. Peter Glier, Präsident, sowie Rag. Renata Battisti und Dr. Andrea Gröbner Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer.

Dott. Peter Glier, presidente, nonché Rag. Renata Battisti e dott. Andrea Gröbner componenti del Collegio dei revisori dei conti.

In der Funktion eines Sekretärs nimmt Dr. Alfred Aberer, Generalsekretär unterstützt von Dr. Luca Filippi, Vizegeneralsekretär und Herrn Thomas Wenter, Mitarbeiter des Sekretariats der Kammer teil.

Con funzioni di Segretario assiste alla riunione il dott. Alfred Aberer, Segretario generale coadiuvato dal dott. Luca Filippi, Vicesegretario generale e dal sig. Thomas Wenter, Collaboratore della Segreteria della Camera.

BESCHLUSS NR. 32

DELIBERAZIONE N. 32

Beitritt und Mitgliedsbeitrag zum Verein „Plattform Land“.

Adesione e quota sociale per l'associazione „Piattaforma per il rurale“.

Beschluss Nr. 32 vom 13.03.2017**Deliberazione n. 32 dd. 13.03.2017****Betreff:**

Beitritt und Mitgliedsbeitrag zum Verein „Plattform Land“.

DER KAMMERAUSSCHUSS:

vorausgeschickt dass:

- die „Plattform Land“ eine Südtiroler Allianz für lebendige ländliche Räume und intelligente Flächennutzung ist, welche im Herbst 2013 als Interessensgemeinschaft vom Südtiroler Bauernbund und dem Gemeindenverband ins Leben gerufen wurde;
- aus der Interessensgemeinschaft nun ein Verein entstehen wird, wobei es die Handelskammer für sinnvoll erachtet, dem Verein beizutreten, um dort die Interessen der Südtiroler Wirtschaftstreibenden vertreten zu können;
- ein Mitgliedsbeitrag an die Plattform Land in Höhe 10.000,00 Euro entrichtet werden soll;

nach Einsichtnahme in die Satzung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen;

nach Einsichtnahme in das Regionalgesetz Nr. 3 vom 17. April 2003 über die Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen;

nach Einsichtnahme in den mit Dekret des Präsidenten der Region Trentino-Südtirol Nr. 9/L vom 12. Dezember 2007 genehmigten Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und von Bozen;

nach Einsichtnahme in die Regionalgesetze Nr. 3 vom 18. Juni 2012, Nr. 8 vom 13. Dezember 2012 und Nr. 4 vom 8. Juli 2013, welche Änderungen in den mit Dekret des Präsidenten der Region Trentino-Südtirol Nr. 9/L vom 12. Dezember 2007 genehmigten Einheitstext der Regionalgesetze über die genannte Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und von Bozen beinhalten;

b e s c h l i e ß t

mit Stimmeneinhelligkeit:

- dem Verein „Plattform Land“ beizutreten und den vorgesehen Mitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 10.000,00 zu entrichten;

Oggetto:

Adesione e quota sociale per l'associazione „Piattaforma per il rurale“.

LA GIUNTA CAMERALE:

premessato che:

- la „Piattaforma per il rurale“ è un'alleanza altoatesina per lo sviluppo rurale nonché per un utilizzo razionale delle superfici, che è stata fondata nell'autunno 2013 come unione di interessi tra l'Unione degli Agricoltori e Coltivatori diretti e il Consorzio dei Comuni della Provincia di Bolzano;
- dalla citata unione di interessi dovrebbe ora nascere un'associazione alla quale la Camera di commercio ritiene opportuno aderire per poter rappresentare gli interessi dell'economia altoatesina;
- dovrà essere pagato un contributo di adesione all'associazione „Piattaforma per il rurale“ pari ad Euro 10.000,00;

visto lo statuto della Camera di commercio, industria, artigianato ed agricoltura di Bolzano;

vista la legge regionale 17 aprile 2003, n. 3, sulla delega di funzioni amministrative alle Province autonome di Trento e di Bolzano;

visto il Testo Unico delle leggi regionali sull'ordinamento delle Camere di commercio, industria, artigianato ed agricoltura di Trento e di Bolzano, approvato con decreto del Presidente della Regione Trentino-Alto Adige 12 dicembre 2007, n. 9/L;

viste le leggi regionali del 18 giugno 2012, n. 3, del 13 dicembre 2012, n. 8, e dell'8 luglio 2013, n. 4, che recano modifiche al suddetto ordinamento delle Camere di commercio, industria, artigianato ed agricoltura di Trento e di Bolzano, approvato con decreto del Presidente della Regione Trentino-Alto Adige 12 dicembre 2007, n. 9/L;

d e l i b e r a

ad unanimità di voti:

- di aderire all'associazione „Piattaforma per il rurale“ corrispondendo il contributo d'adesione previsto pari ad Euro 10.000,00;

Beschluss Nr. 32 vom 13.03.2017

Deliberazione n. 32 dd. 13.03.2017

- die Satzung des Vereins zu genehmigen, welche als Anlage zu diesem Beschluss einen ergänzenden Teil desselben bildet.

- di approvare lo statuto dell'associazione che, allegato alla presente deliberazione, ne forma parte integrante.

DER PRÄSIDENT

IL PRESIDENTE

(On. Dr. Michl Ebner)

(digital signiert gemäß des GVD Nr. 82/2005)
(firmato digitalmente ai sensi del D. Lgs n. 82/2005)

DER GENERALSEKRETÄR

IL SEGRETARIO GENERALE

(Dr. Alfred Aberer)

(digital signiert gemäß des GVD Nr. 82/2005)
(firmato digitalmente ai sensi del D. Lgs n. 82/2005)

SATZUNG

VEREIN

„Plattform Land“

Art. 1

Name

1. Der Verein führt den Namen „Plattform Land“ und wird gemäß Artikel 14 u.ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt.

Art. 2

Sitz

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bozen.

Art. 3

Dauer

1. Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, eine Südtiroler Allianz für lebendige ländliche Räume einerseits und für eine intelligente Flächennutzung andererseits zu bilden. Strategische Ziele im Bereich lebendige ländliche Räume: das Sichtbarmachen der Problematik der ländlichen Räume und die Umsetzung von Maßnahmen gegen die Abwanderung und für lebendige ländliche Räume. Strategische Ziele im Bereich intelligente Flächennutzung: Sensibilisierung von Entscheidungsträgern und Bevölkerung für einen sparsamen Umgang mit der endlichen Fläche und Umsetzung von Maßnahmen zur intelligenten Flächennutzung. Ziel ist es dabei weiters, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Akzente im ländlichen Raum zu setzen, Innovation in den genannten Bereichen voranzutreiben und Umweltaspekten Rechnung zu tragen. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, können unter anderem Projekte umgesetzt, Veranstaltungen und Weiterbildung abgehalten, Beratungsleistungen durchgeführt oder Publikationen veröffentlicht werden.
2. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen.

Art. 5
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.
2. Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 6
Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können physische und/oder juristische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden.
2. Alle Ämter und Funktionen, die im Verein ausgeübt werden, sind ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Vereinsorgane können lediglich die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden.
3. Zur Umsetzung der Organisationsziele bedient sich der Verein weitgehend der eigenen Mitglieder, die ihre Tätigkeit in freiwilliger und ehrenamtlicher Form erbringen.
4. Für die Durchführung einzelner Geschäfte und Verpflichtungen kann der Vereinsausschuss Dritte beauftragen und diesen ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkennen. Ebenso kann er einen Geschäftsführer und Personal aufnehmen.
5. Juristische Personen müssen von ihrem Rechtsvertreter oder einer vom Rechtsvertreter offiziell bevollmächtigten physischen Person vertreten werden.

Art. 7
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuss einen Antrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekannt gegeben.

Art. 8
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes, bzw. Liquidation im Falle einer juristischen Person, sowie durch

Auflösung des Vereins. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vereinsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) den Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt hat.
3. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied bei der Vollversammlung innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens Einspruch erheben.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieses keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge oder irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben des Mitglieds.

Art. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu, insbesondere bei Genehmigung und Änderung der Satzung und/oder der Geschäftsordnung, sowie bei Wahlen der Vereinsorgane; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, der Mitgliederversammlung des Vereins zu überlassen und die von der Mitgliederversammlung getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen. Zudem haben sie die Pflicht den Mitgliedsbeitrag vor der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 10

Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
 - b) der Vereinsausschuss (abgekürzt VA)
2. Weiters kann die MV beratende Gremien einrichten, die dem Verein beratend zur Seite stehen, so einen Fachbeirat für den ländlichen Raum, einen Fachbeirat für intelligente Flächennutzung und weitere beratende Gremien und dafür geeignete Personen ernennen.
3. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VA festgelegt und vom Präsidenten mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird am Vereinssitz ausgehängt und den Mitgliedern entweder mit Post, Telegramm, Telefax oder mittels elektronischer Post übermittelt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind und gegen sie für die Zeit der MV keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.
4. In der MV verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich nicht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind, zu nehmen.
6. Der Geschäftsführer des Vereins, sofern bestellt, nimmt an der MV in beratender Funktion teil.

Art. 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Tätigkeitsberichtes einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiters zuständig für:
 - 2.1. die Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - 2.2. Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
 - 2.3. Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;
 - 2.4. die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - 2.5. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, die bei der Vollversammlung Einspruch gegen ihren Ausschluss erhoben haben;
 - 2.6. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - 2.7. die Einrichtung und Besetzung der Beiräte;
 - 2.8. die Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - 2.9. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die ihr von anderen Vereinsorganen zugewiesen werden.

Art. 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VA verlangt werden. Weiters wird die MV auf schriftlichen

und begründeten Antrag von der Hälfte plus ein Mitglied des VA einberufen. In beiden Fällen muss die MV vom Präsidenten innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden.

2. Die außerordentliche MV ist zuständig für:
 - 2.1. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
 - 2.2. die Genehmigung von Verträgen über Immobilien und Realrechte;
 - 2.3. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderem und dringlichem Interesse;
 - 2.4. die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten.

Art. 14

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend oder anderweitiger Meinung sind oder sich enthalten haben.
4. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 15

Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Hand aufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die MV die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt mittels geheimer Wahl, sofern ein Mitglied dies beantragt.

Art. 16

Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er vom stellvertretenden Präsidenten ersetzt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Sammlungsvorsitzender gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Sammlungsvorsitzende von der MV gewählt.
2. Der Sammlungsvorsitzende ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei Stimmzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art. 17

Wahlen

1. Die Mitglieder welche für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden MV einreichen oder mündlich direkt bei der MV vorbringen.
2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein und die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 dieser Satzung erfüllen.
3. Die Anzahl der Vorzugsstimmen ist identisch mit den neu zu wählenden Ausschussmitgliedern, welche die MV festlegt.
4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
Bei gleicher Anzahl an Vorzugsstimmen gilt das jüngere Mitglied als gewählt.
Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt, nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.

Art. 18

Der Vereinsausschuss (VA)

1. Der Vereinsausschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der VA wählt in seiner ersten Sitzung, in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit, den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Ausschussmitglieder.
3. Ein Ausschussmitglied, das innerhalb der Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.
4. Der Geschäftsführer des Vereins, sofern bestellt, nimmt an den Sitzungen des VA in beratender Funktion teil.

Art. 19

Aufgaben des VA

1. Der VA trifft alle Entscheidungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Vereins, außer jene, die der MV vorbehalten sind.
2. Der VA hat weiters folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten ist;
 - b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Empfehlung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Erstellung der Jahresabschlussrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
 - e) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
 - f) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
 - g) Ernennung, Einstellung und Entlassung von Geschäftsführer und Mitarbeitern;

- h) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;
 - i) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
3. Der VA beschließt weiters alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 20

Sitzungen und Beschlussfassung des VA

1. Der VA wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird.
2. Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich entweder mit Post, mit Telegramm, Telefax oder mittels elektronischer Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, die Uhrzeit, der Ort und die Tagesordnung angegeben werden.
3. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom stellvertretenden Präsidenten oder von einem Ausschussmitglied vertreten.
4. Die Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
5. Die Sitzungen des VA sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, das vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 21

Vorzeitiges Ausscheiden der Ausschussmitglieder

1. Der gesamte VA verfällt, wenn unabhängig von den Gründen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
2. Der VA verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung und den Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 12 der Satzung genehmigt.
3. Bei vorzeitigem Verfall des VA bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung im Amt. Die MV zur Wahl des VA muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.
4. Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 22

Vereinspräsident

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
2. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Präsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

3. Dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.
4. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des VA zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung mitteilen.

Art. 23

Die Rechnungsprüfer

1. Die MV wählt ein bis zwei Rechnungsprüfer. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung.
3. Die Rechnungsprüfer können zu den VA-Sitzungen eingeladen werden und haben dort beratende Funktion.
4. Die Rechnungsprüfer berichten jährlich der MV über ihre Amtshandlung gemäß Absatz 2.

Art. 24

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 25

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind;
 - b) eventuellen Mittel von Reservefonds, die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c) eventuellen Zahlungen, Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.
2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
 - b) Beiträgen und Finanzierungen (z.B. Projektfinanzierungen) von öffentlichen oder privaten Körperschaften und Privatpersonen;
 - c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
 - d) Förderbeiträgen;
 - e) allen anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.
3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 26

Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, und nach Anhörung des Kontrollorgans lt. Art. 3, Absatz 190, des Gesetzes Nr. 662 vom 23.12.1996, anderen gemeinnützigen Organisationen, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen, zugeführt werden, außer das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Zweckbestimmung vor.

Art. 27

Schlussbestimmungen

1. In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Anwendung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom XXXX genehmigt.